

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/3/31 B1535/03

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.03.2004

#### Index

10 Verfassungsrecht 10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei / Sichtvermerke VfGG §85 Abs2 / Asylrecht

#### Rechtssatz

Keine Folge mangels ausreichender Darlegung eines unverhältnismäßigen Nachteils.

Abweisung der Berufung gegen einen Bescheid des LH von Wien, mit welchem dem Antragsteller gemäß §23 Abs7 FremdenG 1997 aufgrund einer Mitteilung des Bundesasylamtes, Außenstelle Wien, gemäß §14 Abs4 AsylG 1997 ungeachtet des §28 Abs5 FremdenG 1997 wegen Eintrittes eines Endigungsgrundes iSd Art1 Abschnitt C Genfer Flüchtlingskonvention von Amts wegen ein Niederlassungsnachweis erteilt wurde.

Der Antragsteller hat es verabsäumt, auszuführen, wodurch ihm bei sofortigem Vollzug ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Mit dem bloßen Hinweis auf den Verlust des Konventionsreisepasses ist er seiner Verpflichtung zur Konkretisierung seiner Interessenlage, die für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entscheidend ist, nicht in ausreichender Weise nachgekommen.

### **Entscheidungstexte**

B 1535/03
Entscheidungstext VfGH Beschluss 31.03.2004 B 1535/03

#### **Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2004:B1535.2003

Dokumentnummer

JFR\_09959669\_03B01535\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$